

Einschränkung der Rechtsschutzgarantie bei missbräuchlichen Eingaben

BGH, Beschluss vom 13. September 2022 – 5 ARs 35/22; 5 ARs 36/22, juris

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Beschwerdeführer hatte vielfach beim BGH Rechtsbeschwerden gegen Nichtzulassungsbeschlüsse des Saarländischen OLGs eingelegt. Die ausnahmslos unsubstantiierten Eingaben des Beschwerdeführers waren bereits vielfach Gegenstand von Senatsentscheidungen (vgl. nur 5 ARs 10/22, 5 ARs 11/22, 5 ARs 21/22, 5 ARs 22/22, 5 ARs 23/22 und 5 ARs 24/22). Obwohl dem Beschwerdeführer mehrfach die Unzulässigkeit seiner Rechtsmittel deutlich gemacht worden ist, hat ihn dies nicht von der Einreichung gleichartiger Schreiben, oftmals auch mit beleidigendem und bedrohlichem Inhalt gegenüber den beteiligten Personen, abgehalten. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass substanzlose und offensichtlich aussichtslose Anträge oder Eingaben vergleichbarer Art künftig zwar noch geprüft, aber nicht mehr förmlich beschieden werden.

II. Entscheidungsgründe

Die Rechtsschutzgarantie aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 3 GG umfasst nicht den Anspruch, eine förmliche Entscheidung auch auf Eingaben zu erhalten, die missbräuchlich, offensichtlich wiederholend oder sinnlos vorgebracht werden. Gerichte müssen eindeutig missbräuchliche Anträge ebenso wenig bescheiden wie ganz offensichtlich schlicht wiederholende, den Streit lediglich verlängernde Anträge in derselben Sache. Dies gilt auch dann, wenn die Anträge zwar formal auf neue Entscheidungen gerichtet sind, letztlich aber demselben Muster folgen und dazu dienen, eine andere Entscheidung in der Sache zu erwirken, über die gerichtlich bereits entschieden wurde. Gerichte sollen durch eine offensichtlich sinnlose Inanspruchnahme ihrer Arbeitskapazitäten nicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert werden, auch weil sie dann anderen Rechtssuchenden den ihnen zukommenden Rechtsschutz nur verzögert gewähren können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. April 2021 – 1 BvR 2552/18).

III. Problemstandort

Ein offensichtlicher Missbrauch, der die Arbeit der Gerichte behindert, kann zu einer Einschränkung des verfassungsmäßigen Rechts auf eine verbindliche gerichtliche Entscheidung führen. Dies liegt im Interesse der Rechtspflege insgesamt.